

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2003
Nr. 2003/1771

Derendingen: Aufhebung Gestaltungsplan "Siedlung Waldweg", Umzonung W2 in W2^{Föhrenweg} / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Derendingen unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung des Gestaltungsplanes "Siedlung Waldweg" und die Umzonung W2 in W2^{Föhrenweg} zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan "Siedlung Waldweg" (RRB Nr. 1870 vom 25. Mai 1993) regelt für das Baugebiet zwischen Waldweg und Föhrenweg eine Arealüberbauung mit zusammengebauten Einfamilienhäusern. Nach einer ersten, in sich geschlossenen Etappe, wurde die Überbauungsidee seit 10 Jahren nicht fortgeführt. Der Gestaltungsplan soll deshalb aufgehoben und das unüberbaute Areal der angrenzenden Wohnzone W2 zugeschlagen werden. Wegen dem hohen Grundwasserspiegel werden die ordentlichen Zonenvorschriften für die W2-Zone mit dem Zusatz ergänzt, dass für die max. zulässige Geschosshöhe und Gebäudehöhe eine im Bauzonenplan festgelegte Kote massgeblich ist.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 17. Juli bis zum 18. August 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Aufhebung des Gestaltungsplanes und die Umzonung W2 in W2^{Föhrenweg} am 3. Juli 2003 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die Baukommission hat im Baugesuchsverfahren in Absprache mit dem Amt für Umwelt zu prüfen, ob trotz angehobenem Sockel eine Bewilligung nach § 15 des Wasserrechtsgesetzes (BGS 712.11, WRG) für den Einbau ins Grundwasser erforderlich ist.

3. Beschluss

- 3.1 Die Aufhebung des Gestaltungsplanes "Siedlung Waldweg" und die Umzonung W2 in W2^{Föhrenweg} der Einwohnergemeinde Derendingen werden genehmigt.
- 3.2 Die Baukommission hat im Baugesuchsverfahren in Absprache mit dem Amt für Umwelt zu prüfen, ob trotz angehobenem Sockel eine Bewilligung nach § 15 WRG für den Einbau ins Grundwasser erforderlich ist.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

- 3.4 Die Aufhebung des Gestaltungsplanes steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Derendingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Derendingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Derendingen belastet.

K. Fuja

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Derendingen, 4552 Derendingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'523.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.100

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), Bi/He
 Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt
 Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung und Geothermie
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
 Amtschreiberei Bucheggberg - Wasseramt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
 Kantonale Finanzkontrolle
 Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Einwohnergemeinde Derendingen, 4552 Derendingen, mit 2 gen. Plänen (später), (Belastung im Kontokorrent)
 Baukommission Derendingen, 4552 Derendingen
 Bauverwaltung Derendingen, 4552 Derendingen
 Spichiger + Partner, Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen
 Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Derendingen: Genehmigung Aufhebung Gestaltungsplan "Siedlung Waldweg", Umzonung W2 in W2^{Föhrenweg})